

Information

geänderter Prüfungsablauf

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Einhaltung der COVID-19-Maßnahmen können Prüfungen von der Fernmeldebehörde abgenommen werden.

Eine der wichtigsten Maßnahmen stellt die Einhaltung der Abstandsregeln dar.

Das bedeutet, dass am Standort Innsbruck der Prüfungsbetrieb nur mit Einschränkungen möglich ist!

Damit ergeben sich folgende Änderungen des Prüfungsablaufes:

- da auch im Anmeldebereich der Behörde die Abstandsregeln einzuhalten sind, bitten wir nur die Kandidaten des jeweiligen Termins einzutreten
- beim Betreten der Behörde ist eine Handdesinfektion vorzunehmen
- beim Betreten der Behörde ist ein Mund-/Nasenschutz zu tragen
- aus Hygienegründen bitte Schreibutensilien selbst mitbringen
- vorzugsweise bargeldlose Bezahlung der Prüfungs- und Zeugnisgebühren
- Zutritt zur Behörde nur nach Terminvereinbarung (die persönliche Prüfungseinladung gilt als Termin)
- Da auf Grund der COVID-19- Flächenbeschränkung die Kandidatenanzahl beschränkt werden muss, finden aktuell zusätzliche Personen neben Kandidaten und Prüfungskommission leider keinen Platz im Prüfungszimmer bzw. Eingangsbereich!
- die aktuellen bestehenden Corona-Maßnahmen sind einzuhalten

Prüfungsanmeldung (besonders mit Fotos) bitte direkt an die Adresse des Prüfungsortes – hier Fernmeldebüro – Standort Innsbruck, Valiergasse 60, 6020 Innsbruck senden. Damit wird der Postlauf, der sonst über Wien nach Innsbruck läuft, abgekürzt! Sind die Unterlagen nicht in Innsbruck vorhanden, kann Ihnen auch das Zeugnis nicht unmittelbar nach der Prüfung ausgestellt werden!

Wir bitten um pünktliches Erscheinen!

Aus Fairnessgründen gegenüber anderen Kandidaten bitten wir eine Absage des Termins spätestens am Vortag während der Amtsstunden 8-12 Uhr vorzunehmen. Dann besteht die Chance, dass ein anderer Kandidat, der vielleicht ebenfalls dringend auf einen Termin wartet, geprüft werden kann.

Wir weisen auch auf § 82 Abs. 1c Telekommunikationsgesetz hin wonach „die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr auch in jenen Fällen entsteht, in denen ein Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses als zurückgezogen gilt. In diesen Fällen ist die Gebühr zur Gänze zu entrichten.“

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Fernmeldebehörde